
Hauptsatzung der Stadt Rösrath vom 22.02.1995

Änderungen:

1. 19.12.1997 - Änderung in § 13
2. 16.06.1999 - Änderung in § 9 Abs. 4
3. 22.12.1999 - Änderung in §§ 1, 3 - 5, 7 – 17
4. 20.03.2001 – Änderung in § 14
5. 19.12.2001 – Änderung in §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 13
6. 20.06.2003 – Änderung in § 13 Abs. 2 Satz 1
7. 16.02.2004 – Änderung § 13 (wirksam ab 01.07.2004)
8. 02.05.2005 – Änderung § 12
9. 21.12.2005 – Änderung § 14
10. 03.01.2008 – Änderung in § 6, § 9, § 10, § 14
11. 18.12.2008 – Änderung in § 13
12. 03.03.2009 – Änderung in § 13
13. 16.12.2010 – Änderung in § 6, § 9 Abs. 4
14. 23.02.2012 – Änderung in § 12 Abs. 1 Satz 1
15. 04.02.2013 – Änderung in § 9 Abs. 3
16. 28.10.2013 – Änderung in § 10 Abs. 1, 12 Satz 1
17. 25.06.2014 – Änderung in § 13 Abs. 2
18. 18.05.2016 – Änderung der Überschrift in § 9, Änderung in § 9 Abs. 4
19. 23.05.2017 – Änderung in § 9 Abs. 3a, 3f und 5, Änderung in § 13 Abs. 4

Hauptsatzung der Stadt Rösrath vom 22.02.1995

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.) hat der Rat der Gemeinde Rösrath am 20.02.1995 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Stadtgebiet

Das Stadtgebiet ergibt sich aus der amtlichen Karte des Rheinisch-Bergischen Kreises.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Rösrath führt ein Stadtwappen, ein Dienstsiegel und eine Stadtflagge.
- (2) Das Stadtwappen zeigt ein quergeteiltes barockes Schild, im oberen weißen Feld den wachenden doppelschwänzigen roten Löwen, blaubewehrt und blaugekrönt, im unteren grünen Feld ein weißes Jagdhorn mit goldenem Mundstück, Stürze und Tragriemen.
- (3) Die Stadt Rösrath führt in ihrem Dienstsiegel das Stadtwappen.
- (4) Die Farben der Stadtflagge entsprechen den Grundfarben des Wappens.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister in Benehmen mit dem Rat Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind mindestens 14 Tage vorher bekanntzumachen. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den von den Fraktionen zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) In Bauleitplanverfahren erfolgt die Unterrichtung der Einwohner zusammen mit der Anhörung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.
- (5) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rösrath fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rösrath fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (4) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 3 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2,3 GO), bleibt unberührt.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden kann abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (7) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Rösrath“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder wird durch den Rat festgelegt und soll ungerade sein.
- (2) Der Rat stellt für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien auf.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz, Fraktionszuwendungen

- (1) Die Ratsmitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Sonstige Mitglieder in Kindergartenräten, Seniorenbeirat und Behindertenbeirat, die keine Mandatsträger sind, erhalten einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe des Sitzungsgeldes wie ein sachkundiger Bürger. Die Zahlung je Gremium wird auf 4 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die

Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 80,00 Euro je Stunde überschreiten. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die unaufgeforderte und unverzügliche jährliche Vorlage des das Vorjahr betreffenden Einkommensteuerbescheides oder anderer Unterlagen, die geeignet sind, die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit glaubhaft zu machen. Die für die Glaubhaftmachung nicht benötigten Angaben können unkenntlich gemacht werden.

Zudem sind die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit und die Zeiträume, in denen Verdienstauffall entstehen kann, anzugeben, wobei die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern ist. Auf Grundlage dieser Daten wird die Verdienstauffallpauschale im Einzelfall durch den Bürgermeister nach billigem Ermessen festgesetzt.

Selbstständigen wird Verdienstauffallersatz nur für Verdienstauffälle gewährt, die montags bis freitags zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr entstanden sind.

- (4) Die Fraktionen erhalten eine monatliche Zuwendung nach § 56 Abs. 3 GO NW in Form eines Sockelbetrages, bei Fraktionen
 - mit 11 und mehr Mitgliedern einen Sockelbetrag in Höhe von 190,00 Euro
 - mit 3 bis 10 Mitgliedern einen Sockelbetrag in Höhe von 160,00 Euro
 - bis zu 2 Mitgliedern einen Sockelbetrag in Höhe von 100,00 Euro.

Weiterhin erhält jede Fraktion unabhängig von ihrer Größe eine Pauschale von 20,00 Euro je Ratsmitglied und Monat.

Löst sich eine Fraktion auf bzw. bildet sich eine neue Fraktion oder verringert bzw. erhöht sich im Laufe des Bereitstellungszeitraumes die Anzahl der Mitglieder einer Fraktion, so ist der Betrag zum 1. des auf die Anzeige der Mitgliedschaft zur Fraktion bzw. des Austritts aus der Fraktion folgenden Monats entsprechend neu zu berechnen.

- (5) Stellvertretende Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Ausschussvorsitzende erhalten neben den Entschädigungen als Ratsmitglied eine Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungsverordnung.

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern oder Mitgliedern der Ausschüsse sowie dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife und Gebührenordnungen abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und die Beigeordneten.

§ 11 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 12 Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter".

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rösrath, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden unter der Überschrift „Bekanntmachungen der Stadt Rösrath“ in den Rheinisch-Bergischen Regionalausgaben des „Kölner-Stadt-Anzeigers“ und der „Kölnischen Rundschau/Bergische Landeszeitung“, vollzogen. Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte der in Satz 1 genannten beiden Tageszeitungen mit der Bekanntmachung erscheint.
- (2) Zeit und Ort der Ratssitzung sowie die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates werden durch Aushang an der Anschlagtafel am Bürgerbüro in Rösrath (Hoffnungsthal), Rathausplatz öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel am Bürgerbüro in Rösrath (Hoffnungsthal), Rathausplatz.
Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (4) Bei Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachungen ist eine Benachrichtigung an der Anschlagtafel im Bürgerbüro der Stadt Rösrath, Rathausplatz, für die Dauer von 2 Wochen auszuhängen. Parallel dazu wird die Benachrichtigung für denselben Zeitraum auch auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de im Internet bereit gestellt.

§ 14 Personalentscheidungen

Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtensrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des Bediensteten zur Stadt verändern, trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat mit 2/3-Mehrheit entscheiden. Kommt die 2/3-Mehrheit nicht zu Stande, bleibt es bei der Entscheidung durch den Bürgermeister.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.09.1985 mit ihren Nachträgen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 22.02.1995

H a p p
Bürgermeister

Die vorstehende Hauptsatzung wurde am 08. März 1995 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist seit dem 09. März 1995 in Kraft.

Der 1. Nachtrag zur Hauptsatzung wurde am 08. Januar 1998 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 09. Januar 1995 in Kraft getreten.

Der 2. Nachtrag zur Hauptsatzung wurde am 24. Juni 1999 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist rückwirkend zum 01. Januar 1999 in Kraft getreten.

Der 3. Nachtrag zur Hauptsatzung wurde am 11. Januar 2000 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 12. Januar 2000 in Kraft getreten.

Der 4. Nachtrag zur Hauptsatzung wurde am 23. März 2001 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 24. März 2001 in Kraft getreten.

Der 5. Nachtrag zur Hauptsatzung wurde am 28. Dezember 2001 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 01. Januar 2002 in Kraft getreten.

Der 6. Nachtrag zur Hauptsatzung wurde am 27. Juni 2003 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 28. Juni 2003 in Kraft getreten.

Der 7. Nachtrag zur Hauptsatzung wurde am 02. März 2004 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 01. Juli 2004 in Kraft getreten.

Der 8. Nachtrag zur Hauptsatzung wurde am 19. Mai 2005 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Rösrath, mit gleichzeitigem Hinweis im Internet, veröffentlicht und ist zum 20. Mai 1995 in Kraft getreten.

Der 9. Nachtrag zur Hauptsatzung wurde am 22. Dezember 2005 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Rösrath, mit gleichzeitigem Hinweis im Internet, veröffentlicht und ist zum 23. Dezember 2005 in Kraft getreten.

Der 10. Nachtrag zur Hauptsatzung wurde am 08. Januar 2008 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Rösrath, mit gleichzeitigem Hinweis im Internet, veröffentlicht und ist zum 09. Januar 2008 in Kraft getreten.

Der 11. Nachtrag zur Hauptsatzung wurde am 02. Januar 2009 im Kölner Stadtanzeiger und der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 03. Januar 2009 in Kraft getreten.

Der 12. Nachtrag zur Hauptsatzung wurde am 07. März 2009 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 08. März 2009 in Kraft getreten.

Der 13. Nachtrag zur Hauptsatzung wurde am 22. Dezember 2010 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 23. Dezember 2010 in Kraft getreten.

Der 14. Nachtrag zur Hauptsatzung wurde am 27. Februar 2012 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 28. Februar 2012 in Kraft getreten.

Der 15. Nachtrag zur Hauptsatzung wurde am 21. Februar 2013 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 22. Februar 2013 in Kraft getreten.

Der 16. Nachtrag zur Hauptsatzung wurde am 04. November 2013 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist am 05. November 2013 in Kraft getreten.

Der 17. Nachtrag zur Hauptsatzung wurde am 03. Juli 2014 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist am 04. Juli 2014 in Kraft getreten.

Der 18. Nachtrag zur Hauptsatzung wurde am 20. Mai 2016 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft getreten.

Der 19. Nachtrag zur Hauptsatzung wurde am 29. Mai 2017 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft getreten.